

# RS Vwgh 1994/6/29 94/12/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1994

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

DVG 1984 §13;

GehG 1956 §12 Abs10;

GehG 1956 §12 Abs3;

GehG 1956 §12;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/18 93/12/0078 2

## Stammrechtssatz

Die Rechtskraft einer aus Anlaß der Anstellung vorgenommenen Feststellung des Vorrückungsstichtages wird nur in den in § 12 Abs 10 GehG abschließend angeführten Fällen durchbrochen; andere Anlaßfälle (etwa Änderung in der Verwendung des Beamten) können nicht dazu führen, unter Berücksichtigung des § 12 Abs 3 GehG einen günstigeren Vorrückungsstichtag als früher festzusetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120049.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)